

Richtlinien der Stadt Leun für die Bezuschussung der Neupflanzung von Obstbäumen

Die Stadt Leun gewährt Zuschüsse für die Pflanzung hochstämmiger Obstbäume, die auf Sämlingsgrundlage gezogen wurden. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16. 3. 87 hierzu folgende Richtlinien beschlossen:

1. Das Pflanzgut besteht aus hochstämmigen Obstbäumen auf Sämlingsgrundlage und muss aus den Beständen von anerkannten Qualitätsbaumschulen stammen.
2. Die Bäume werden im Gebiet der Stadt Leun gepflanzt.
3. Maximal werden 10 Bäume bezuschusst.
4. Der Zuschuss beträgt pro Baum **10,23 €** (20,00 DM).
5. Jeder neu zu pflanzende Obstbaum muss mit Baumpfahl und Drahtrose vor Wildverbiss geschützt werden.
6. Anspruchsberechtigt sind Grundstückseigentümer, die auf dem Gebiet der Stadt Leun die Pflanzung durchführen.
7. Die Arten und Sorten orientieren sich an den Festlegungen für die Förderung im Hess. Streuobstprogramm. Es können nur Arten und Sorten bezuschusst werden, die in der Obstsortenliste für das Land Hessen als geeignet empfohlen werden.
Berücksichtigung sollen die Sorten finden, die als landschaftsgebunden eingestuft sind. Besonders zu empfehlen sind bei Kernobst die Sorten:
 - a) Äpfel: Gelber Edelapfel, Kaiser Wilhelm, Brettacher, Winterrambur, Rheinischer Bohnapfel, Grüner Boskopf, Jacob Fischer;
 - b) Birnen: Gute Graue, Schweizer Wasserbirne.
8. Nicht gefördert wird der gewerbliche Obstbau.
9. Der Zuschuss wird nur aufgrund eines schriftlichen formlosen Antrages bei der Stadtverwaltung gewährt. Die Anträge sind vor Ankauf der Bäume einzureichen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der quittierten Rechnung der Baumschule, aus der Art und Sorte des Pflanzgutes hervorgehen muss.
10. Zur ordnungsgemäßen Verwendung von Zuschüssen behält sich der Magistrat die Überprüfung der Pflanzung vor.

11. Die Bereitstellung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch zur Förderung besteht nicht.
12. Diese Richtlinien gelten ab der amtlichen Bekanntmachung in den Leuner Nachrichten.
13. Nach Bekanntmachung der Förderungsrichtlinien des Landes Hessen für das Hess. Streuobstprogramm werden die vorgenannten Richtlinien an dieses Förderungsprogramm des Landes angepasst bzw. ergänzt.

Leun, den 16.03. 1987

Der Magistrat
Straßheim, Bürgermeister